MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 6. September 2022

Bericht des Magistrats
Drucksachen Nr. 17-173/I/557 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	05.09.2022		
Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Digitalisierung	27.09.2022		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022		
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2022		

Betreff: **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.07.2022**
Neubaugebiet „Südwestlich des Westrings“ TOP 8c
Antrag des Magistrats vom 20.06.2022
Drucksache 17-157/I/443 21-26 (TOP 27)
- Vorlage des Magistrats vom 05.09.2022 - BERICHT -
Drucks. 17-173/I/557 21-26

Anlagen: Übersichtsplan - Straßenplanung
Stellungnahme

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 18.07.2022 den Antrag des Magistrats vom 20.06.2022, Drucksache 17-157/I/443 21-26, mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Es ist zu prüfen, ob die Planstraßen 4.2, 5.2 und 6 auch in einer Mischbauart ausgeführt werden können.

Für die geplante Kindertagesstätte sind entsprechende Kurzzeitparkplätze einzuplanen.

1. Die öffentlichen Straßenparzellen im Neubaugebiet „Südwestlich des Westrings“ werden gemäß dem Entwurfsplan des Ingenieurbüros Dillig und Sommer Ingenieurteam GbR vom Mai 2022 ausgebaut.

2. Die Entwurfsunterlagen für das Neubaugebiet „Südwestlich des Westrings“ werden von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen und bestätigt.
3. Die Gesamtbaukosten (vorläufiger Ausbau + Endausbau) der öffentlichen Straßenparzellen des Neubaugebietes „Südwestlich des Westrings“ betragen brutto nach dem Kostenstand 2022 ca. 12.000.000,00 €

Die Stadtverwaltung hat bereits nach dem Beschluss des Magistrates am 20.06.2022 die Anregung gutachterlich überprüfen lassen. Diese erfolgte durch das Planungsbüro von Mörner, welches auch das Verkehrsgutachten für das Baugebiet erstellt hat.

Hier wurde auf Grundlage der zu erwarteten Verkehrsstärke folgende Straßenqualifizierungen vorgenommen:

1. Hauptsammelstraße (Planstraße 1, 4.1 und 5.1)
2. Sammelstraße (Planstraße 4.2, 5.2, 2, 3.1, 6)
3. Wohnweg (Planstraße 7.1, 7.2, 8.1, 8.2) sowie
4. Straßen mit besonderer Bedeutung (Zweckbestimmung).

Eine ausführliche Begründung der Qualifizierung und der Verringerung der Geschwindigkeit kann aus der beigefügten Stellungnahme entnommen werden.

Im zweiten Satz regt der Magistrat an, für die geplante Kindertagesstätte im Plangebiet entsprechende Kurzzeitparkplätze einzuplanen.

Gemäß der Stellplatzsatzung der Einhardstadt Seligenstadt, dürfen bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur dann errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.

Dies bedeutet, dass für die Kindertagessstätte die notwendigen Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden müssen. Die Anzahl bemisst sich an der Zahl der Kinder (1 Stellplatz je 20 Kinder und 1 Abstellplatz für Fahrräder je 25 Kinder).

Zudem sieht die Ausführungsplanung einseitig der Planstraße 2 (Ostseite) in Längsaufstellung weitere Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum vor.

Die Verkehrsregelung der Kurzparker ist nicht Bestandteil der Verkehrsplanung und kann nach der Ausführung durch das Ordnungsamt geregelt werden.

Diese Informationen wurden im Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Digitalisierung in der Sitzung am 05.07.2022 weitergegeben. Somit ist die durch den Stadtverordnetenbeschluss geforderte Überprüfung abgeschlossen und die Planung wird beschlussmäßig fortgeführt.